



Amtliche Mitteilungen

Nr. 7/2002

03.06.2002

Gebührensatzung der Technischen Fachhochschule Wildau

Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I, S. 130), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 91), die folgende Gebührensatzung erlassen:

1. Gebühren werden ausschließlich für jene Kosten erhoben, die durch besondere Verwaltungstätigkeit der Hochschule mit haushaltsmäßigen Auswirkungen entstehen.

2. Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden:

- 2.1. Entgelte für Gast- und Nebenhörer
- 2.2. Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
- 2.3. Ersatzausstellung, Rekonstruktion von Studienunterlagen
- 2.4. Postalischer Versand von Diplomurkunden
- 2.5. Überschreitung der Rückmeldefristen
- 2.6. Entgelte für die Nutzung von hochschuleigenen technischen Geräten/Anlagen
- 2.7. Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen

3. Gebührensätze der entgeltpflichtigen Leistungen

3.1. Entgelte für Gast- und Nebenhörer

3.1.1. Die Gasthörergebühr beträgt beim Belegen von

- bis zu 2 SWS	15,00 €
- bis zu 4 SWS	25,00 €
- bis zu 6 SWS	40,00 €
- ab 7 SWS	45,00 €

3.1.2. Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind (Nebenhörer), entrichten keine Gebühr.

3.2. Entgelte für die Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen

- 3.2.1. Bei einer Teilnahme am Fortbildungsangebot der TFH Wildau durch Dritte wird von den Teilnehmern ein Entgelt in Höhe des Aufwendungsersatzes erhoben.
Die Höhe des Entgeltes wird von der Hochschulverwaltung in Abstimmung mit der die Veranstaltung durchführenden Organisationseinheit festgesetzt.

3.3. Ersatzausstellung, Rekonstruktion von Studienunterlagen, Beglaubigungen

- 3.3.1. Zusätzlicher Ausweis für Studierende,
Gast- und Nebenhörer 5,00 €

- 3.3.2. Zusätzliche Bescheinigungen, z.B.
Studien-, Immatrikulations-, Exma-
trikulationsbescheinigung 5,00 €

- 3.3.3. Bestätigung der Übereinstimmung von
Zeugniskopien mit dem Original zur
externen Verwendung 5,00 €

Die Anfertigung von Zeugniskopien
inkl. Bestätigung für die interne Ver-
wendung erfolgt kostenlos.

- 3.3.4. Erstellung von Leistungsbescheinigungen 5,00 €

- 3.3.5. Rekonstruktion abhanden gekommener
Diplomzeugnisse 50,00 €

3.4. Postalischer Versand von Diplomurkunden

Postalischer Versand von Diplomurkunden
auf Verlangen des Hochschulmitgliedes 5,00 €

3.5. Überschreitung der Rückmeldefristen

- 3.5.1. Für die Einschreibung nach Ablauf der
Rückmeldefristen beträgt das Entgelt 15,00 €

- 3.5.2. Beantragung einer vorzeitigen Exma-
trikulation 5,00 €

3.6. Entgelte für die Nutzung von hochschuleigenen technischen Geräten / Anlagen

3.6.1.	Entgelt für die private Nutzung der Telefonanlage lt. Ausdruck der Anlage je Einheit	0,06 €			
3.6.2.	Entgelt für die Anfertigung von Kopierdienstleistungen				
	Kopie A 4 Schwarz-Weiß	0,05 €			
	Kopie A 3 Schwarz-Weiß	0,10 €			
	Kopie A 4 farbig	0,70 €			
	Plotterpreise				
		hochschulintern	für Dritte		
	Format	Transparent	Papier	Transparent	Papier
	A 0	5,00 €	4,00 €	6,25 €	5,00 €
	A 1	2,50 €	2,00 €	3,00 €	2,50 €
	A 2	1,50 €	1,00 €	2,00 €	1,25 €
	A 3	1,00 €	0,50 €	1,25 €	0,75 €
	A 4	0,50 €	0,25 €	0,75 €	0,30 €
	Overheadfolie A 4			0,25 €	
	Overheadfolie farbig A 4			1,00 €	
3.6.3	Entgelt für den Internetzugang im Studentenwohnheim Für die Freischaltung eines Netzzuganges zum Campusnetz wird folgendes Entgelt/Semester und Mieter erhoben				16,00 €
3.6.4.	Entgelt für die Nutzung von Geräten				
	- Dia-Projektor				1,00 €/h
	- Overheadprojektor				1,50 €/h
	- Daten-/Videoprojektor				5,00 €/h
	- Videorecorder und Monitor				2,00 €/h

3.7. Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen

Für die Vermietung von Räumen und Flächen gelten folgende Entgeltsätze:

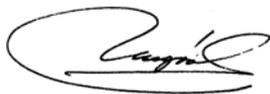
3.7.1.	Räume bis ca. 60 m ²	5,00 €/h
	Räume bis ca. 90 m ²	7,00 €/h
	Räume bis ca. 120 m ²	10,00 €/h
	Hörsaal Haus 3	20,00 €/h
	Turnhalle komplett	25,00 €/h
3.7.2.	Näheres regelt die „Richtlinie für die Überlassung von Hochschulräumen und Geräten“ vom 10.12.2001.	

4. Grundsätze der Entgeltleistungen

- 4.1. Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet, wer für sich besondere Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten mit haushaltsseitiger Auswirkung im Sinne dieser Ordnung beantragt bzw. sie verursacht.
- 4.2. Die Zahlung der Gebühr ist fällig bei der Abgabe eines Antrages, zu Semesterbeginn bei Gasthörerengebühren bzw. Beginn von Fortbildungsveranstaltungen.
- 4.3. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden.
- 4.4. Amtshandlungen, die einem wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen, erfolgen gebührenfrei. Die Entscheidungen zu 4.3. und 4.4. trifft die Hochschulverwaltung.
- 4.5. Die Gebühren sind in der Zahlstelle der Technischen Fachhochschule Wildau zu entrichten. Über die entrichtete Gebühr wird eine Quittung ausgestellt.

5. Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Technischen Fachhochschule Wildau tritt nach ihrer Veröffentlichung ab 04.06.2002 in Kraft. Damit verliert die Amtliche Mitteilung Nr. 27/2001 vom 10.12.2001 „Gebührensatzung der Technischen Fachhochschule Wildau“ ihre Gültigkeit.



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident